



ÜBERGANG IN DIE JAHRGANGSSTUFE 7

Von der Primarstufe (Klasse 6) in die Sekundarstufe I (Klasse 7) an öffentlichen Schulen

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

bald wird Ihr Kind die Primarstufe verlassen und eine weiterführende Schule besuchen. Bei der Wahl der weiterführenden öffentlichen Schule können Sie – unabhängig von Ihrem Wohnort – einen Erst-, Zweit- und Drittwunsch angeben.

Dazu melden Sie Ihr Kind innerhalb des Anmeldezeitraums vom **20.-28. Februar 2024** ausschließlich bei der von Ihnen zuerst gewünschten Schule (Erstwunschschule) an. Mit der Anmeldung legen Sie den ausgefüllten Anmeldebogen und die Förderprognose der Grundschule bzw. der Gemeinschaftsschule vor.

Beide Originalunterlagen sind Ihnen von der Grundschule Ihres Kindes zusammen mit diesem Schreiben überreicht worden. Die Erstwunschschule nimmt Ihre Anmeldung nur bei Vorlage beider Originalunterlagen entgegen. Andernfalls wird Ihr Kind nicht im Auswahlverfahren für die Erst-, Zweit- und Drittwunschschule berücksichtigt, sondern erst im Anschluss daran nach Maßgabe freier Plätze.

Fortsetzung der ersten Fremdsprache

Bitte beachten Sie bei der Auswahl der Schulen, dass Ihr Kind dort seine in der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule begonnene 1. Fremdsprache fortsetzen können muss. Wird diese dort nicht angeboten, kann Ihr Kind grundsätzlich nicht in diese Schule aufgenommen werden.

Sofern Ihr Kind die bisherige erste Fremdsprache nicht fortsetzen soll, müssen Sie sich bei der regionalen Schulaufsicht den Wechsel der Fremdsprachenfolge genehmigen lassen; andernfalls kann Ihr Kind im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Durchschnittsnote für das Gymnasium

Wenn Sie für Ihr Kind den Besuch eines Gymnasiums wünschen und die Durchschnittsnote der Förderprognose Ihres Kindes 3,0 oder höher ist, müssen Sie bis zu einem festgelegten Termin ein Beratungsgespräch an einem Gymnasium führen (siehe Tabelle am Ende des Dokuments). Dieses Gespräch wird vom Gymnasium auf einem Formular dokumentiert, das Sie der Erstwunschschule vorlegen müssen. Ohne diesen Beleg wird Ihr Kind an keinem Gymnasium aufgenommen.

Aufnahmeverfahren an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien

Stehen an Ihrer Erstwunschschule genügend Plätze zur Verfügung, wird Ihr Kind ohne ein weiteres Auswahlverfahren aufgenommen.

Erstwunschschule

Sollte es an Ihrer Erstwunschschule mehr Anmeldungen als verfügbare Plätze geben, führt die Schule – unabhängig von der Reihenfolge der rechtzeitig abgegebenen Anmeldungen – ein Auswahlverfahren durch. Entsprechend den Regelungen nach § 56 Schulgesetz und § 6 Sekundarstufe I-Verordnung gilt für diesen Fall einer Übernachfrage an der Erstwunschschule folgendes Verfahren:

1. Zunächst werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie bis zu 10 % besondere Härtefälle berücksichtigt.

Innerhalb des Härtefallkontingents nicht vergebene Plätze erhalten Schülerinnen und Schüler, die die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Kind besuchen werden (Geschwisterkinder) und bei der Kriterienauswahl der nachfolgenden Nummer 2 nicht ausgewählt worden sind. Bitte beachten Sie, dass etwaige Härtefallgründe von Ihnen rechtzeitig geltend gemacht und belegt werden müssen, um im Verfahren berücksichtigt werden zu können.

2. Danach werden mindestens 60 % der verfügbaren Plätze nach Kriterien vergeben, die die jeweilige Schule selbst festlegt und verantwortet. Die Zahl der nach Kriterien zu vergebenden Plätze kann sich erhöhen, wenn nicht alle für Härtefälle vorgesehenen Plätze benötigt werden. Zulässige Kriterien sind:
 - die Durchschnittsnote der Förderprognose
 - die Übereinstimmung der Empfehlung der Förderprognose mit der gewählten Schulart
 - die Notensumme von bis zu vier Fächern der beiden letzten Halbjahreszeugnisse, die die Ausprägungen des Schulprogramms der Schule oder der jeweiligen Klasse kennzeichnen
 - Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers, die auch außerhalb der Schule erworben sein können und den Ausprägungen des Schulprogramms der Schule oder der jeweiligen Klasse entsprechen
 - das Ergebnis eines profilbezogenen einheitlichen Tests in schriftlicher oder mündlicher Form oder in Form einer praktischen Übung; die Schule kann auch für einzelne profilierte Klassen besondere Kriterien festlegen

Welche Kriterien die von Ihnen gewünschte Schule bei der Auswahl im Falle einer Übernachfrage berücksichtigt, erfahren Sie in der weiterführenden Schule.

3. Die verbleibenden 30 % der an der Schule verfügbaren Plätze werden unter den angemeldeten Schülerinnen und Schülern durch Losentscheid vergeben. Dabei werden Geschwisterkinder vorrangig berücksichtigt, wenn sie nicht bereits nach den Nummern 1. und 2. aufgenommen wurden.

Aufnahmeverfahren an Gemeinschaftsschulen

An Gemeinschaftsschulen weicht das Aufnahmeverfahren dahingehend ab, dass zunächst alle Schülerinnen und Schüler der eigenen Primarstufe in die Jahrgangsstufe 7 aufrücken. Nach Berücksichtigung der Geschwisterkinder werden alle verbleibenden Schulplätze nach von der Schule festgelegten Aufnahmekriterien vergeben. Schülerinnen und Schüler aller Förderprognosen sind unabhängig von der Durchschnittsnote gleichberechtigt zu berücksichtigen. Das Losverfahren kann die Aufnahme nach Kriterien ersetzen.

Besondere Aufnahmeverfahren

Bitte beachten Sie, dass abweichend davon für Schulen oder einzelne Klassen, die Schulversuche durchführen oder als Schule besonderer pädagogischer Prägung anerkannt sind (z. B. Schulfarm Insel Scharfenberg, SESB), zumeist andere Auswahlkriterien und Zugangsvoraussetzungen („Spezialklassen“) gelten, über die die jeweilige Schule gern informiert.

Sofern Sie Ihr Kind an einer Schule anmelden, die neben solchen „Spezialklassen“ auch Regelklassen führt (speziell die SESB und mathematisch bzw. naturwissenschaftlich profilierte Gymnasien), müssen Sie auf dem Anmeldebogen zu erkennen geben, für welche dieser Klassen die Anmeldung gilt. Sie können Ihr Kind natürlich sowohl für die Regel- als auch für die Spezialklassen anmelden, müssen dafür aber – getrennt voneinander – zwei Schulwünsche einsetzen.

Aufnahme an einer Zweitwunschs Schule

Falls Ihr Kind an der Erstwunschs Schule keinen Platz erhält, wird vom Schulamt geprüft, ob es an der von Ihnen gewünschten Zweitwunschs Schule noch freie Plätze gibt. Sollten genügend freie Plätze für alle Zweitwünsche zur Verfügung stehen, werden alle Kinder aufgenommen.

Wenn jedoch die Zahl der Zweitwünsche die der noch verfügbaren Plätze überschreitet, werden vorrangig Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, deren Wohnort im Bezirk der Schule liegt. Dabei werden an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien die Plätze nach der Durchschnittsnote der Förderprognose vergeben; an Gemeinschaftsschulen entscheidet das Los.

Ist auch dabei keine Aufnahme Ihres Kindes möglich, wiederholt sich das für die Zweitwunschs Schule beschriebene Verfahren an der Drittwunschs Schule. Nach Abschluss dieses Verfahrens werden Sie darüber informiert, an welcher Schule Ihr Kind aufgenommen wird.

Alternativen zu den Wunschs chulen

In den seltenen Fällen, in denen für Ihr Kind an keiner der von Ihnen gewünschten Schulen ein Platz zur Verfügung steht, benennt Ihnen das Schulamt des Wohnbezirks eine Schule mit noch freien Plätzen entsprechend der Schulart Ihrer Wahl. Diese Schule kann auch in einem anderen Bezirk liegen. Sie können diesen Schulplatz annehmen, haben aber weiterhin die Möglichkeit, eine andere Schule zu suchen, die ebenfalls genügend freie Plätze hat, um Ihr Kind aufzunehmen.

Zur Orientierung über den Ablauf des Aufnahmeverfahrens dient nachstehende Tabelle:

am 02.02.2024	Ausgabe der Halbjahreszeugnisse zusammen mit der Förderprognose und dem Anmeldebogen durch die Grundschule
bis 19.02.2024	Verpflichtende Beratungsgespräche der Gymnasien mit den Erziehungsberechtigten, deren Kinder eine Durchschnittsnote von 3,0 oder höher haben. Den Erziehungsberechtigten wird eine Bestätigung über die erfolgte Beratung ausgehändigt.
20.-28.02.2024	Anmeldung an der Erstwunschs Schule durch die Erziehungsberechtigten (Abgabe des Anmeldebogens, des Originals der Förderprognose und ggf. der Beratungsbestätigung)
am 11.06.2024	Versand der Bescheide über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die erst-, zweit- oder drittgewünschte Schule an die Erziehungsberechtigten
bis 12.07.2024	Sofern noch keine Aufnahme an einer Schule erfolgte, versendet das Schulamt des Wohnortes den Zuweisungsbescheid für eine aufnahmefähige Schule.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre Grundschule oder die für Sie in Frage kommenden weiterführenden Schulen.

Anmeldung an einer Schule in freier Trägerschaft

Bitte beachten Sie, dass Schulen in freier Trägerschaft an diesem Aufnahmeverfahren nicht teilnehmen und der Anmeldebogen nur für öffentliche Schulen gilt. Sofern Sie den Besuch einer Schule in freier Trägerschaft erwägen, wenden Sie sich bitte direkt an die betreffende Schule.